

Geschäftsverzeichnisnr. 2034
Urteil Nr. 152/2001 vom 28. November 2001

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf den königlichen Erlaß Nr. 464 vom 25. September 1986 zur Konsolidierung der Maßnahmen bezüglich der Mäßigung der Einkünfte selbständig Erwerbstätiger, bestätigt durch das Gesetz vom 15. Dezember 1986, gestellt vom Arbeitsgericht Charleroi.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 14. September 2000 in Sachen des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige gegen C. Ameels, dessen Ausfertigung am 29. September 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Charleroi folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt der königliche Erlaß Nr. 464 vom 25. September 1986 - bestätigt durch das Gesetz vom 15. Dezember 1986 - gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dadurch, daß er bestimmt, daß der Konsolidierungsbeitrag auch dann von den selbständig Erwerbstätigen zu leisten ist, wenn ihre Berufseinkünfte des betreffenden Jahres niedriger sind als der Mindestlohn, auf den sich das kollektive Arbeitsabkommen Nr. 23 über die Gewährleistung eines durchschnittlichen Mindestmonatseinkommens bezieht, nach Abzug der auf Handarbeiter anwendbaren Sozialversicherungsbeiträge, und demzufolge, daß er trotz der entsprechenden, im Bericht an den König eindeutig zum Ausdruck gebrachten Absicht keinen Parallelismus mehr gewährleistet, was die von den selbständig Erwerbstätigen einerseits und von den Arbeitnehmern und Beamten andererseits verlangten Mäßigungsanstrengungen betrifft, erstere (d.h. die selbständig Erwerbstätigen) einer Behandlungsungleichheit letzteren (d.h. den Arbeitnehmern und Beamten) gegenüber unterwirft? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf den durch das Gesetz vom 15. Dezember 1986 bestätigten königlichen Erlaß Nr. 464 vom 25. September 1986 « zur Konsolidierung der Maßnahmen bezüglich der Mäßigung der Einkünfte selbständig Erwerbstätiger ».

Obleich es um den königlichen Erlaß in seiner Gesamtheit geht, wird aus dem Wortlaut der Frage und aus ihrer Begründung ersichtlich, daß der genannte Erlaß nur insoweit der Kontrolle des Hofes unterliegt, als er auch auf die selbständig Erwerbstätigen anwendbar ist, deren Einkünfte unter dem Mindestmonatseinkommen liegen. Der Hof beschränkt seine Kontrolle somit auf diesen einzigen Aspekt des königlichen Erlasses Nr. 464.

B.2. Der königliche Erlaß Nr. 464, in seiner durch Artikel 72 des Gesetzes vom 30. Dezember 1988 geänderten Fassung, führt in seinem Artikel 2 einen Beitrag ein, den die selbständig Erwerbstätigen für die Jahre 1987 und 1988 schulden. Der Beitrag wird auf der Grundlage der Berufseinkünfte berechnet, die sie im Laufe des Jahres 1983 bezogen haben. Der Beitrag wird nicht geschuldet, wenn die Einkünfte des Jahres, für das er berechnet wird, die indexierten Einkünfte des Jahres 1983 nicht überschreiten, und er darf nicht mehr betragen als den Unterschied zwischen den Berufseinkünften des Jahres, für das er berechnet wird, und den indexierten Einkünften des Jahres 1983.

Artikel 4 sieht seinerseits eine Anpassung dieses Systems für die Selbständigen vor, die sich zum ersten Mal nach 1983 niedergelassen haben. Für sie wird der Beitrag auf der Grundlage der - nach Maßgabe des Koeffizienten, der die Anpassung der Gehälter der Beamten an die Schwankungen des Verbraucherpreisindex ausdrückt, auf ihren theoretischen Wert 1983 reduzierten - Berufseinkünfte berechnet, die sie im Laufe des Jahres, das auf das Jahr ihrer ersten Niederlassung folgt, bezogen haben. Der Beitrag wird nicht geschuldet, wenn die Einkünfte des Jahres, für das er berechnet wird, die - auf ihren theoretischen Wert 1983 reduzierten und indexierten - Einkünfte des Jahres nicht überschreiten, das auf das Jahr der ersten Niederlassung folgt, und er darf nicht mehr betragen als den Unterschied zwischen den Berufseinkünften des Jahres, für das er berechnet wird, und letztgenannten Einkünften.

Die anderen Bestimmungen enthalten verschiedene Modalitäten des obengenannten Beitrags, die sich u.a. auf die Überweisung einstweiliger Beiträge beziehen (Artikel 3 und 5).

B.3. Der dem Hof vorgelegte Behandlungsunterschied besteht darin, daß der königliche Erlaß Nr. 464 den selbständig Erwerbstätigen, deren Berufseinkünfte des betreffenden Jahres niedriger sind als das im kollektiven Arbeitsabkommen Nr. 23 garantierte durchschnittliche Mindestmonatseinkommen, einen Konsolidierungsbeitrag auferlegt, während den Arbeitnehmern und Beamten, die sich in dem gleichen Fall befinden, keine Lohnmäßigung auferlegt wird; der Verweisungsrichter weist darauf hin, daß somit der « Parallelismus [bei den] Mäßigungsanstrengungen », die diesen beiden Kategorien von Arbeitnehmern abverlangt werden, nicht länger gewährleistet sei.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Hinsichtlich des auf sie anwendbaren Sozialversicherungssystems gibt es grundlegende Unterschiede zwischen den Selbständigen einerseits und den Arbeitnehmern und den Beamten andererseits. Aufgrund dieser Unterschiede ist es nicht möglich, diese Kategorien von Personen in jeder Beziehung zu vergleichen. Es wurde jedoch von ihnen verlangt, hinsichtlich der Mäßigung der Einkünfte eine gleichwertige Anstrengung zu machen, und die königlichen Erlasse Nr. 289 vom 31. März 1984 und Nr. 464 vom 25. September 1986, die den Mäßigungsbeitrag für die selbständig Erwerbstätigen einführen und konsolidieren, werden eben durch den Willen begründet, mit der von den Arbeitnehmern und Beamten verlangten Mäßigungsanstrengung einen Parallelismus zu gewährleisten (königlicher Erlaß Nr. 464, Bericht an den König, *Belgisches Staatsblatt*, 18. Oktober 1986). In dieser Hinsicht können sie als vergleichbar gelten.

B.6. Der vom Verweisungsrichter vorgelegte Behandlungsunterschied zwischen den selbständig Erwerbstätigen einerseits und den Arbeitnehmern und Beamten andererseits kann gerechtfertigt werden durch die Besonderheiten des Statuts der Erstgenannten im Vergleich zu dem der Letztgenannten.

Die Einkünfte der selbständig Erwerbstätigen sind, im Gegensatz zu den im voraus festgelegten Einkommen der Lohnempfänger und Beamten, schwankend; während die Einkünfte Erstgenannter erheblich variieren können, unterliegen die Einkommen der Letztgenannten im allgemeinen keinen Schwankungen und entwickeln sich hingegen normalerweise in begrenztem Maße. Daraus folgt, daß die Anwendung eines identischen Mechanismus der Einkommensmäßigung für diese drei Kategorien von Personen denn auch

undenkbar ist; insbesondere hinsichtlich des im vorliegenden Fall beanstandeten Behandlungsunterschieds scheint es nicht unvernünftig zu sein, daß der Gesetzgeber den selbständig Erwerbstätigen, deren Einkünfte unter dem durchschnittlichen Mindestmonatseinkommen liegen, den beanstandeten Beitrag auferlegt, während in diesem Fall eine ähnliche Lohnmäßigungsanstrengung von den Arbeitnehmern und Beamten nicht verlangt wird.

B.7. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Der durch das Gesetz vom 15. Dezember 1986 bestätigte königliche Erlaß Nr. 464 vom 25. September 1986 zur Konsolidierung der Maßnahmen bezüglich der Mäßigung der Einkünfte selbständig Erwerbstätiger verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er bestimmt, daß der Konsolidierungsbeitrag auch dann von den selbständig Erwerbstätigen zu leisten ist, wenn ihre Berufseinkünfte des betreffenden Jahres niedriger sind als der Mindestlohn, auf den sich das kollektive Arbeitsabkommen Nr. 23 über die Gewährleistung eines durchschnittlichen Mindestmonatseinkommens bezieht.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. November 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior